

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Simone Barrientos, Birte Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Amira Mohamed Ali, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Nobert Müller, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 19/3071, 19/3826, 19/4325 Nr. 1.12, 19/5114 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach jahrelangem und heftigem Widerstand gegen die Organisationen der Rechteinhaber konnte 2013 der Vertrag von Marrakesch abgeschlossen werden. Die Europäische Union (EU) unterschrieb diesen Vertrag bereits am 30.04.2014. Die Umsetzung erfolgt nun im Rahmen einer EU-Richtlinie, die die Mitgliedstaaten in nationales Recht überführen müssen. Die Bundesregierung hatte sich sehr lange gegen diese Umsetzung gewehrt und die Verabschiedung verzögert.

Mit dem Vertrag von Marrakesch „soll die Verfügbarkeit und der grenzüberschreitende Austausch bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen verbessert werden. Der Vertrag von Marrakesch verpflichtet die Vertragsparteien, Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

barrierefreien Formaten und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Vielfältigkeitsstücke vorzusehen.“ (Marrakesch-Richtlinie, EU 2017/1564, L242/7)

Die inhaltliche Blockadehaltung der Bundesregierung spiegelt sich auch im völlig unzureichenden Entwurf eines Gesetzes über einen verbesserten Zugang zu Werken zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebeeinträchtigung wieder. Der fehlende Wille den Vertrag von Marrakesch zügig voranzubringen wird leider konsequenter Weise auch im vorgelegten Gesetzentwurf sehr deutlich. Die dort formulierten Regelungen bleiben leider weit hinter den Anforderungen des Marrakesch-Vertrages und der entsprechenden Marrakesch-Richtlinie sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zurück.

Sehr viele Stellungnahmen von Behindertenverbänden und Selbstvertretungsorganisationen sowie aus dem Bereich der Umsetzdienste und Blindenbibliotheken wie auch vom der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention ([www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Marrakesch-Richtlinie.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Marrakesch-Richtlinie.html)) ziehen eine einheitliche Schlussfolgerung: Wenn dieser Gesetzentwurf so verabschiedet wird, wie er vorliegt, dann wird sich die Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit barrierefrei zugänglichen Büchern und anderen Werken nicht verbessern, sondern verschlechtern. Dies ist völlig untragbar und inakzeptabel.

Schon jetzt haben blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit Lesebehinderungen nur zu knapp fünf Prozent „der Werke aus Wissenschaft, Literatur und Kunst Zugang. Das gilt für den Altbestand, aber auch für neue Produktionen. Um die massive, historisch gewachsene Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Büchern und anderen Werken ansatzweise auszugleichen“, empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, „eine deutliche Aufstockung öffentlicher Fördermittel. Sie sollen für die teilweise kostspieligen Übersetzungen von Werken in zugängliche Formate und die Förderung inklusiver Strukturen beim Zugang zu Büchern und anderen Werken eingesetzt werden.“ (Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes über einen verbesserten Zugang zu Werken zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebeeinträchtigung, Juli 2018).

Einer der Hauptkritikpunkte ist der zu eng gefasste begünstigte Personenkreis im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Mit der gewählten Formulierung wird die Marrakesch-Richtlinie nicht korrekt umgesetzt und diese widerspricht auch dem Behinderungsbegriff des SGB IX sowie der UN-BRK.

Die vorgesehene Vergütungspflicht für Befugte Stellen, die die Druckwerke in barrierefreie Formate umsetzen, wird ebenfalls scharf kritisiert. Diese Einrichtungen können jetzt schon ihre Arbeit nur mit erheblichen Personalaufwand und durch staatliche Förderungen, aber auch durch Spenden von Menschen mit Behinderungen und durch ehrenamtliche Unterstützungen leisten. Wenn diese zusätzliche Hürde hinzukäme, dann wäre wegen steigender Kosten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand eine Verschlechterung ihrer Arbeit und ihres Angebotes zu befürchten

Auch die Definition der Befugten Stellen wurde im Gesetzentwurf im Vergleich zu der Marrakesch-Richtlinie, die mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, zu eng gefasst.

Das Ziel des Vertrages von Marrakesch, mehr Literatur zugänglich zu machen, wird damit erheblich gefährdet. Dies ist nicht akzeptabel.

Im Gegenteil sollte die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie genutzt werden, um eine deutliche Verbesserung der kulturellen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeits- und Bildungsleben zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um

1. den weitgefassten begünstigten Personenkreis gemäß der Marrakesch-Richtlinie nicht einzuschränken und die Regelungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu fassen. Alle Menschen mit Behinderungen, die Druckwerke nicht in gleicher Weise lesen können wie Menschen ohne Behinderungen, müssen Zugang zu barrierefreien Formaten erhalten. Daher muss die Formulierung im Gesetz lauten: Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben und nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist. Das kann insbesondere der Fall sein bei Blindheit, Sehbehinderung, motorischen Einschränkungen, Wahrnehmungsstörungen, Dyslexie oder Legasthenie;
2. die vorgesehene Vergütungspflicht für Befugte Stellen – den umsetzenden Einrichtungen - vollständig aufzuheben und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass innerhalb der EU auch keine Vergütungspflicht erhoben wird;
3. den Begriff der Befugten Stellen gemäß der Marrakesch-Richtlinie (Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2017/1564) weiter zu fassen und deren Formulierung korrekt übernehmen. Die Definition ist auch auf den universitären Bereich auszuweiten. Hochschulen, Hochschulbibliotheken sowie die Umsetzungsdienste an Hochschulen müssen auch zu den Befugten Stellen gezählt werden. Ebenfalls sind neben Blindenbibliotheken auch alle öffentlichen und gemeinnützig betriebenen Büchereien einzubeziehen;
4. festzulegen, dass die Ausgestaltung der Verfahren zur Einhaltung der Pflichten Befugter Stellen durch diese selbst zu erfolgen hat, wie es im Marrakesch-Vertrag (Artikel 2) oder in der Marrakesch-Richtlinie (Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/1564) vorgesehen ist. Dies darf nicht durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vorgenommen werden. Die geplante Unterstellung der befugten Stellen unter die Aufsicht des deutschen Patent- und Markenamtes muss aufgehoben werden;
5. das Angebot an barrierefreien Werken massiv auszuweiten und den Nutzerinnen und Nutzern diese in großer Vielfalt und Qualität zur Verfügung zu stellen. Dafür ist ein breites Netz von Befugten Stellen zu schaffen sowie die langfristige Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate und der Förderung inklusiver Strukturen beim Zugang zu Büchern und anderen Werken durch Bund, Länder und Kommunen sicherzustellen. Auch sollten sich Verlage und Interessenvertreter am Zuwachs barrierefreier Buchformate angemessen beteiligen. Um dies zu erreichen, sollte eine gesetzliche Verpflichtung der Verlage zum Angebot barrierefreier Buchformate geprüft werden;
6. in den Bundeshaushalten der kommenden Jahre ausreichende finanzielle Mittel zur Umsetzung der in Forderung fünf aufgeführten Maßnahmen bereitzustellen. Die öffentlichen Förderungen müssen dabei deutlich angehoben werden;
7. sich im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit für die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages zu engagieren.

Berlin, den 9. Oktober 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*